

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes und weiterer Gesetze

Stand: 04.07.2022

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem im Jahr 2020 in Kraft getretenen Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland gehen umfassende medienrechtliche Neuerungen und Änderungen einher, die teilweise auch Bestimmungen des Landesmediengesetzes und weiteres Landesrecht betreffen. Das Landesrecht ist deshalb an den Staatsvertrag anzupassen. Im Übrigen soll das Landesmediengesetz im Hinblick auf geänderte Rahmenbedingungen und auf in der Rechtsanwendung zwischenzeitlich festgestellte Änderungsbedarfe modernisiert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Anpassungen des Landesmediengesetzes und anderer landesrechtlicher Vorschriften an die Bestimmungen des Medienstaatsvertrags, an geänderte bundesrechtliche Vorschriften sowie redaktionelle Anpassungen. Neben punktuellen Änderungen, deren fachlicher Bedarf sich aus der Anwendungspraxis ergab, wird insbesondere der Gesetzesabschnitt zur Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten umfassend überarbeitet und aktualisiert. In diesem Zusammenhang wird eine Möglichkeit zur Verlängerung der Zuweisung von Übertragungskapazitäten im Hörfunk um bis zu fünf Jahre und damit die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der bestehenden Hörfunklandschaft geschaffen. Im Bereich der Landesanstalt für Kommunikation werden erstmals Transparenzvorgaben geschaffen und Regelungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen des Medienrats eingeführt. Der Gesetzentwurf sieht zudem die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Medienrat vor. Die bisherige Amtszeitbegrenzung wird gelockert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Dem Land entstehen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entstehen weder Kosten noch Aufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft im Land entsteht durch das Gesetz nur ein geringfügiger weiterer Aufwand. Demgegenüber wird sie in Höhe von 3.600 Euro jährlich entlastet, da künftig Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk unbefristet erteilt werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Landesanstalt für Kommunikation entstehen durch neue Bestimmungen Mehrkosten. Durch die Vorgabe, Sitzungen des Medienrats künftig öffentlich durchzuführen, entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 11.000 Euro. Durch die Bestimmungen zur Einführung eines Wahlausschusses entsteht jährlich ein Mehraufwand von rund 2.800 Euro. Demgegenüber entsteht durch die neuen Transparenzvorgaben kein erheblicher Mehraufwand, da die Landesanstalt bereits einen Internetauftritt vorhält. Die künftig unbefristete Erteilung von Zulassungen entlastet die Landeanstalt jährlich um rund 2.400 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Im Zielbereich IX. Legitimation sind positive Auswirkungen durch die Einführung von Transparenzvorschriften und die Vorschriften zur Öffentlichkeit von Sitzungen des Medienrats zu erwarten. Im Zielbereich VI. Chancengerechtigkeit sind positive Auswirkungen durch die Vorgabe des ausgewogenen Verhältnisses der Geschlechter im Vorstand zu erwarten. Im Übrigen sind die Zielbereiche nachhaltiger Entwicklung nicht betroffen.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes und weiterer Gesetze

Vom

Artikel 1

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2020 (GBl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Aufgabe § 6“

b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„Freie Verbreitung § 15“

c) Die Angabe zu § 17 wird gestrichen.

d) Die Angaben zum dritten Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„DRITTER ABSCHNITT: Übertragungskapazitäten

Planung von Verbreitungsgebieten § 17

Ausweisung von Übertragungskapazitäten § 18

Zuweisung von Übertragungskapazitäten § 19

Rangfolge bei der Zuweisung § 20

Pflichten für Anlagenbetreiber § 21

(aufgehoben) § 22

e) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung, das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien sowie für die Ausweisung und Zuweisung von hierfür bestimmten Übertragungskapazitäten, soweit nicht durch Staatsverträge oder andere gesetzliche Vorschriften Regelungen getroffen sind.

(2) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für den nicht bundesweit ausgerichteten und den nicht länderübergreifenden privaten Rundfunk die durch Staatsverträge getroffenen Bestimmungen für bundesweit ausgerichteten und länderübergreifenden privaten Rundfunk mit Ausnahme der §§ 51, 53 bis 68 des Medienstaatsvertrages entsprechend.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Es gelten die durch Staatsverträge oder gesetzliche Vorschriften getroffenen Begriffsbestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Fensterprogramm ein zeitlich und räumlich begrenztes Programm im Rahmen eines Hauptprogramms,
2. Landesrundfunkanstalt eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt oder Körperschaft, die nach Landesrecht mit der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk für das Landesgebiet betraut ist,
3. Anlagenbetreiber, wer eine technische Einrichtung zur drahtlosen oder leitungsgebundenen Verbreitung von Rundfunk oder Telemedien betreibt.
4. Plattformanbieter, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien ausschließlich vermarktet.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Öffentliche Aufgabe

Der private Rundfunk und private Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten erfüllen eine öffentliche Aufgabe, wenn sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschaffen und verbreiten, Stellung nehmen, Kritik üben oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirken.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer Rundfunk veranstaltet, muss mindestens eine für den Inhalt des Programms verantwortliche Person bestellen und gegenüber der Landesanstalt auf deren Verlangen benennen. Werden mehrere verantwortliche Personen bestellt, ist festzulegen und anzugeben, für welchen Teil des Programms oder für welche Sendungen jede einzelne verantwortlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn eine natürliche Person Rundfunk veranstaltet, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat. Als verantwortliche Person darf nur bestellt werden, wer

 1. seinen ständigen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, in einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
 2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren hat,
 3. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
 4. unbeschränkt strafgerichtlich verfolgt werden kann.

Satz 4 Nummer 3 und 4 gelten nicht für Jugendliche, die Angebote verantworten, die für Jugendliche bestimmt sind. Von den Voraussetzungen des Satzes 4 Nummer 1 kann die Landesanstalt in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen. Die Verantwortung anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrags, bleibt unberührt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Redakteure“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In jeder Fernsehsendung muss der Rundfunkveranstalter kenntlich gemacht und am Ende jeder Fernsehsendung der Name der für den Inhalt verantwortlichen Person angegeben werden.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über den Namen und die Anschrift der für den Inhalt des Programms oder der Sendung verantwortlichen Person muss ein Rundfunkveranstalter auf Verlangen Auskunft erteilen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Sendung eines Rundfunkprogramms, für das eine Zulassung erforderlich ist, ist vom Veranstalter vollständig in Ton, eine Fernsehsendung auch in Bild, aufzuzeichnen. Abweichend von Satz 1 kann bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden. Die Aufzeichnungen und Filme sind ab dem Tag der Verbreitung der Sendung sechs Wochen lang aufzubewahren; wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, endet die Pflicht zur Aufbewahrung erst mit Erledigung der Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder Erledigung auf andere Weise.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Landesanstalt kann innerhalb der Fristen nach Absatz 1 jederzeit eine unentgeltliche Übersendung der Aufzeichnungen und Filme verlangen.“

8. In § 10 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 11 Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In § 11 Absatz 3 werden die Wörter „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 4 Satz 2, § 9 Absatz 3 und des § 70 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Zulassungserfordernis

(1) Private Veranstalter von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen bedürfen einer Zulassung. Die Zulassung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zulassung wird ausgesprochen für die Art des Rundfunkdienstes (Hörfunk oder Fernsehen) und die Programmkategorie (Vollprogramm oder Spartenprogramm). Sie wird unbefristet erteilt. Die Zulassung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung Gebrauch gemacht oder nach der Erteilung für mehr als ein Jahr der Sendebetrieb nicht fortgeführt wird.

(3) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Dies gilt nicht für Veränderungen nach dem Umwandlungsgesetz.

(4) Geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse sind der Landesanstalt vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Rundfunkveranstalter und die an diesem im Sinne des § 25 beteiligten Unternehmen. Die Landesanstalt bestätigt auf Antrag die Unbedenklichkeit der Veränderungen, wenn dem Veranstalter auch unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen und entfällt dadurch eine Zulassungsvoraussetzung nach § 13, ist die Zulassung zu widerrufen, wenn innerhalb des von der Landesanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(5) Keiner Zulassung bedarf die Veranstaltung nicht bundesweit ausgerichteten Rundfunks, wenn

1. Rundfunkprogramme nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten,
2. Rundfunkprogramme im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden,
3. Sendungen nur in Einrichtungen, insbesondere Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Heimen oder Anstalten, angeboten werden und nur dort zu empfangen sind und die Sendungen in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen oder
4. Sendungen im örtlichen Bereich und anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit verbreitet werden.

(6) Vor dem Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages angezeigte, ausschließlich im Internet verbreitete, nicht bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme gelten als zugelassene Programme im Sinne des Absatzes 1.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die antragstellende Person hat ihre Eigentums- und Treuhandverhältnisse sowie alle Rechtsbeziehungen zu den in Absatz 3 genannten Personen,

Organisationen und Unternehmen auf medienrelevanten Märkten der Landesanstalt offen zu legen.“

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

12. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Sachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die Erteilung der Zulassung setzt voraus, dass die antragstellende Person folgende Unterlagen vorlegt:

1. ein Programmschema, das auch Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge, einschließlich derjenigen zum Geschehen in dem geplanten Verbreitungsgebiet, sowie Art und Umfang der vorgesehenen Übernahme von Programmteilen fremden Ursprungs darstellt,
2. einen Finanzplan.

Die antragstellende Person hat unter Vorlage der in Satz 1 genannten Unterlagen glaubhaft zu machen, dass

1. finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung eines Programms der beantragten Art des Rundfunkdienstes und der beantragten Programmklasse erfüllt sind, und
2. das Programm, sofern es sich nicht nur um ein Spartenprogramm handelt, den in § 10 bestimmten Anteil redaktionell selbst gestalteter Sendungen und solcher Sendungen enthalten wird, die sich auf das geplante Verbreitungsgebiet beziehen, soweit dies nach der Art des Programms erwartet werden kann.“

13. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Freie Verbreitung

Die zeitgleiche und unveränderte Verbreitung von

1. inländischen, rechtmäßig veranstalteten Rundfunkprogrammen,
2. Fernsehprogrammen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltet werden oder die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden,

ist im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten zulässig. Die Verbreitung von Fernsehprogrammen kann unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden.“

14. Der dritte Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„DRITTER ABSCHNITT:
Übertragungskapazitäten

§ 17
Planung von Verbreitungsgebieten

(1) Die Landesanstalt plant die Verbreitungsgebiete für drahtlosen privaten Hörfunk in analoger Technik so, dass

1. zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume versorgt werden können,
2. eine wirtschaftlich leistungsfähige Hörfunkveranstaltung ermöglicht wird,
3. im Land bis zu drei Verbreitungsgebiete für regionale Hörfunkprogramme, ein Verbreitungsgebiet für ein überregionales Programm bis hin zu einer landesweiten Verbreitung als Programm vorwiegend für junge Menschen und neun bis fünfzehn Verbreitungsgebiete für lokale Hörfunkprogramme entstehen,
4. die regionalen und lokalen Verbreitungsgebiete nach Nummer 3 jeweils in ihrer Gesamtheit und das Verbreitungsgebiet des überregionalen Programms das Landesgebiet möglichst weitgehend erfassen, soweit hierfür die erforderlichen Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Landesanstalt soll bei der Planung berücksichtigen, welche Versorgungsgebiete im privaten Hörfunk im Land bisher bestehen. Sie soll anstreben, dass der Anteil der Nutzerinnen und Nutzer eines lokalen Verbreitungsgebietes, die ein Programm mit einem anderen lokalen Verbreitungsgebiet empfangen können, oder eines regionalen Verbreitungsgebietes, die ein Programm mit einem anderen regionalen Verbreitungsgebiet empfangen können, möglichst gering bleibt.

(2) Für die Planung von Verbreitungsgebieten für den drahtlosen privaten Hörfunk in digitaler Technik finden die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 entsprechende Anwendung.

(3) Für die Planung von Verbreitungsgebieten für privates Fernsehen gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 18

Ausweisung von Übertragungskapazitäten

(1) Die Landesanstalt weist Übertragungskapazitäten durch Rechtsverordnung (Nutzungsplan) so aus, dass den im Folgenden genannten Angeboten in entsprechender Folge ein Vorrang bei der Verbreitung zukommt:

1. die der verfassungsrechtlich gebotenen Versorgung der baden-württembergischen Bevölkerung mit Hörfunk und Fernsehen dienenden Angebote,
2. bis zu drei private lokale, regionale oder überregionale Hörfunkangebote, die am besten geeignet sind, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur lokalen, regionalen oder überregionalen Identität der Hörerinnen und Hörer zu leisten,
3. ein privates lokales oder regionales Fernsehangebot, das am besten geeignet ist, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur lokalen und regionalen Identität der Zuschauerinnen und Zuschauer zu leisten,
4. weitere, zumindest auch für Baden-Württemberg gesetzlich bestimmte öffentlich-rechtliche Hörfunkangebote,
5. weitere private Hörfunkangebote, deren vorgesehener Inhalt am besten geeignet ist, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu leisten.

(2) Die Landesanstalt kann neben den Kapazitäten nach Absatz 1 im Nutzungsplan auch Übertragungskapazitäten für folgende Nutzungszwecke ausweisen:

1. Durchführung von Projekten nach § 16 (Pilotprojekte, Betriebsversuche),
2. Programmveranstaltung, die keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt und rechtlich die Gewähr dafür bietet, dass sie unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften insbesondere durch Einräumung von Sendezeiten für selbst gestaltete Programmbeiträge Einfluss auf die Programmgestaltung gewährt,
3. Verbreitung von Rundfunk und Telemedien zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich.

(3) Den Landesrundfunkanstalten, dem Zweiten Deutschen Fernsehen und dem Deutschlandradio sowie den Verbänden privater Rundfunkveranstalter ist vor Erlass des Nutzungsplans Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Einwendungen sollen mit den Beteiligten erörtert werden.

(4) Die Landesanstalt kann Übertragungskapazitäten für Rundfunk auch derart ausweisen, dass sich mehrere Veranstalter die Sendezeit teilen, wenn dies einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erwarten lässt und für

die betroffenen Veranstalter eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung zulässt.

(5) Soweit Übertragungskapazitäten auf Grund von Absatz 1 dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zur Verfügung stehen, werden sie im Nutzungsplan auch bestimmten öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten, dem Zweiten Deutschen Fernsehen oder dem Deutschlandradio zur Nutzung zugewiesen.

(6) Die Landesanstalt unterstützt das Land bei der Vorbereitung der Entscheidungen nach § 101 Absatz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages.

§ 19

Zuweisung von Übertragungskapazitäten

(1) Die Landesanstalt weist Übertragungskapazitäten auf der Grundlage des Nutzungsplans nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des § 20 auf Antrag privaten Rundfunkveranstaltern, Plattformanbietern oder Anbietern von Telemedien zu. Die Zuweisung bestimmt

1. das Verbreitungsgebiet,
2. die zu nutzenden Übertragungskapazitäten,
3. bei Rundfunkprogrammen die Sendezeit.

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten, die ganz oder teilweise für Rundfunk bestimmt sind, an private Rundfunkveranstalter setzt, soweit ein gesetzliches Zulassungserfordernis besteht, eine entsprechende Zulassung voraus.

(2) Die Kapazitätszuweisung ist nicht übertragbar. § 12 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesanstalt kann die Zuweisung widerrufen, wenn innerhalb des Zuweisungszeitraums mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf andere Gesellschafter oder Dritte übertragen werden oder Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse, insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Programmkonzeptes oder einer Änderung des Programmnamens, einem Wechsel des Veranstalters gleichkommen.

(3) Vor einer Zuweisung macht die Landesanstalt die von ihr nach § 18 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 und § 18 Absatz 2 ausgewiesenen Kapazitäten rechtzeitig bekannt und fordert dazu auf, Anträge auf Zuweisung innerhalb einer von ihr festzusetzenden angemessenen Frist einzureichen (Ausschreibung). Einer Ausschreibung bedarf es nicht, soweit

1. weiterverbreiteten Programmen im Sinne von § 15 nach § 18 Absatz 1 Kapazitäten zuzuweisen sind oder Kapazitäten für Programme zugewiesen

werden sollen, denen in dem betreffenden Verbreitungsgebiet bereits eine Übertragungskapazität für einen anderen Übertragungsweg zugewiesen worden ist,

2. die Zuweisung freier Übertragungskapazitäten erforderlich ist, um eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung durch Veranstalter zu ermöglichen, denen bereits Übertragungskapazitäten zugewiesen worden sind, oder
3. wenn im Rahmen eines Pilotprojektes oder Betriebsversuches im Sinne von § 16 Absatz 1 frei werdende Kapazitäten an einen oder mehrere der bisherigen Antragsteller zugewiesen werden sollen.

(4) Die Übertragungskapazitäten nach Absatz 1 werden durch Verwaltungsakt zugewiesen, der mit Ausnahme der Zuweisung zur Durchführung von Projekten nach § 16 oder zur Ermöglichung einer wirtschaftlich leistungsfähigen Rundfunkveranstaltung der Zustimmung des Medienrats bedarf; dies gilt auch für die Rücknahme und den Widerruf der Zuweisung.

(5) Die Landesanstalt kann Zuweisungen analoger Übertragungskapazitäten mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, soweit dadurch der Übergang von analoger zu digitaler Übertragung sichergestellt werden soll; der Widerruf setzt voraus, dass zugleich die unmittelbar an die analoge Verbreitung anschließende digitale Verbreitung des Angebots medienrechtlich sichergestellt ist.

(6) Für die Zuweisung gilt § 18 Absatz 4 entsprechend. Kapazitätszuweisungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn hierdurch eine Aufteilung der Sendezeit nach § 18 Absatz 4 auch nach ihrer Unanfechtbarkeit sichergestellt werden soll.

(7) Die Zuweisung von Kapazitäten nach § 18 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5, Absatz 2 Nummer 2 und 3 soll für die Dauer von zehn Jahren erfolgen. Im Übrigen entscheidet die Landesanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Laufzeit der Zuweisungen.

(8) Die Landesanstalt soll Zuweisungen für die Verbreitung privater Hörfunkangebote auf analogen Kapazitäten nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 und 5, Zuweisungen für in digitaler Technik verbreitete private Hörfunkangebote und Zuweisungen gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 2 und 3 auf Antrag einmalig bis zum 31. Dezember 2030 verlängern, wenn der Veranstalter eine erforderliche Zulassung besitzt und zu erwarten ist, dass er für die Dauer der beantragten Verlängerung weiterhin die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Verbreitung seines

Hörfunkangebotes über die betroffenen Übertragungskapazitäten erfüllen wird. Absatz 5 gilt entsprechend. Anträge sind spätestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Kapazitätszuweisung bei der Landesanstalt zu stellen.

§ 20

Rangfolge bei der Zuweisung

(1) Nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 im Nutzungsplan ausgewiesene Kapazitäten für die Durchführung von Projekten nach § 16 (Pilotprojekte, Betriebsversuche) werden durch die Landesanstalt ganz oder teilweise denjenigen Antragstellern zugewiesen, die am besten geeignet erscheinen, zur Verwirklichung der Projektziele beizutragen.

(2) Nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 für nichtkommerzielle Veranstalter ausgewiesene Kapazitäten werden denjenigen Antragstellern zugewiesen, deren Angebote am besten geeignet erscheinen, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt sowie den Zugang gesellschaftlicher Kräfte zu Rundfunk zu gewährleisten.

(3) Nach § 18 Absatz 2 Nummer 3 für die Verbreitung von Rundfunk und Telemedien zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich ausgewiesene Kapazitäten werden denjenigen Antragstellern zugewiesen, deren Angebote am besten geeignet erscheinen, zur Verwirklichung der in der Ausschreibung näher beschriebenen Förderziele beizutragen und zugleich einen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu leisten.

§ 21

Pflichten für Anlagenbetreiber

(1) Anlagenbetreiber, mit deren Anlagen 250 oder mehr Wohneinheiten mit Rundfunk oder Telemedien versorgt werden, haben die im Land Baden-Württemberg insoweit genutzten oder zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten der Landesanstalt unter Angabe von Ort und Art der Anlage, ihrer Kapazität und Belegung sowie der Anzahl der versorgten Wohneinheiten anzuzeigen. Für Änderungen der Anzahl der versorgten Wohneinheiten genügt die halbjährliche Mitteilung, gerechnet ab der ersten Anzeige.

(2) Auf Aufforderung der Landesanstalt haben Anlagenbetreiber gemäß § 18 Absatz 1 und 2 ausgewiesene Übertragungskapazitäten bereit zu stellen.

(3) Soweit Rundfunkangeboten nach § 20 Absatz 2 und 3 terrestrische Übertragungskapazitäten zugewiesen sind, haben Anlagenbetreiber diese Angebote unentgeltlich in Kabelanlagen einzuspeisen.

(4) Für Anlagenbetreiber nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 83 Absatz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages über die Gestaltung und Offenlegung von Entgelten und Tarifen für Rundfunkprogramme und Telemedien entsprechend.

§ 22 (aufgehoben)

15. In § 23 Absatz 3 wird die Angabe „nach § 21 Abs. 1 Nr. 4“ gestrichen.
16. In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
17. In § 29 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
18. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesanstalt überwacht die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes. Sie ist die zuständige Landesmedienanstalt im Sinne des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, zuständige Behörde für die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes und zuständige Stelle im Sinne des § 1 Absatz 9 des Medienstaatsvertrages. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben unterstützt die Landesanstalt die Digitalisierung der Medienlandschaft.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Landesanstalt ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck macht sie insbesondere ihre Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung des Medienrats, des Vorstands und der von ihm eingesetzten Ausschüsse, ihre Satzungen und sonstigen von ihr anzuwendenden Rechtstexte, ihre gesetzlich

vorgesehenen Berichte, genehmigten Haushaltspläne sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufgaben der Landesanstalt sind, in ihrem Online-Angebot öffentlich. Im Online-Angebot sind auch die Beschlüsse und die Ergebnisse der Beratungen des Vorstands und des Medienrats zu veröffentlichen; entsprechende Tagesordnungen sollen vor deren Sitzungen veröffentlicht werden. Bei den Veröffentlichungen ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren. Im Übrigen soll die Landesanstalt die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und deren Ergebnisse in geeigneter Form informieren.“

19. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 4“ ersetzt.

20. § 34 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschlechter sollen im Vorstand ausgewogen vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstands sollen jeweils über mehrjährige berufliche Erfahrungen im Medienbereich und der Vorstand in seiner Gesamtheit über Fachwissen in den Bereichen Rechts- und Betriebswissenschaft, Medienpädagogik oder Medienforschung und Journalismus verfügen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss die Befähigung für eine Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.“

21. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands wird vom Medienrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt. Hierzu schlägt ein durch den Medienrat gebildeter Wahlausschuss aus dem Kreis der durch öffentliche Stellenausschreibung ermittelten Bewerberinnen und Bewerber höchstens drei geeignete Personen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, für die Wahl vor. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands und für jedes ehrenamtliche Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Kommt bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht zu Stande, werden diese auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (Sainte-Laguë/Schepers) gewählt; wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, bedarf die Wahl durch den Landtag der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine zweimalige Wiederwahl der ehrenamtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist zulässig.

(3) Der Ministerpräsident ernennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Er bestellt und verpflichtet die ehrenamtlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so soll innerhalb von drei Monaten nach den für die Wahl des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Bestimmungen eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt werden; die Amtszeit verkürzt sich entsprechend. Wurde das ausgeschiedene Mitglied, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter auf Grund des in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 bezeichneten Verfahrens gewählt, steht der Fraktion oder den Fraktionen, auf Grund deren Wahlvorschlag es gewählt wurde, ein Vorschlagsrecht zu; die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder diesem Vorschlag zustimmt.

(5) Aus wichtigem Grund abberufen werden können

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands durch den Medienrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
2. ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstands, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch den Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Die Vorsitzende oder Vorsitzende tritt mit der Abberufung für den Rest der laufenden Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand.“

22. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach einem derartigen Beschluss hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Medienrats, soweit die Zuständigkeit des Medienrats berührt ist, entweder unverzüglich form- und fristlos eine außerordentliche Sitzung des Medienrats einzuberufen, für die § 45 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend gilt, oder in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 3 Satz 4 einen Beschluss des Medienrats im schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, es sei denn, die Angelegenheit duldet keinen weiteren Aufschub mehr.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

23. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 5, § 21 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 4 und Absatz 8“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stimmt der Medienrat einer in Absatz 2 aufgeführten Entscheidung des Vorstands nicht zu, haben sich die Vorsitzenden des Medienrats und des Vorstands um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen. Ist die Entscheidung des Vorstands einstimmig gefasst worden, gilt die Zustimmung des Medienrats nach Absatz 2 als erteilt, wenn der Medienrat die Entscheidung mit weniger als zwei Dritteln der Stimmen der an seinem Beschluss mitwirkenden Mitglieder ablehnt. Liegt innerhalb von zwei Monaten nach Zuleitung der Entscheidung des Vorstands an den Medienrat keine Zustimmung vor, kann der Vorsitzende des Vorstands mit Frist von mindestens zwei Wochen einen gemeinsamen Ausschuss von Medienrat und Vorstand einberufen, der mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder abschließend entscheidet. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie fünf Mitgliedern des Medienrats, die dieser bestimmt. Bei Stimmengleichheit im gemeinsamen Ausschuss entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Medienrats.“

24. § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sitzungen des Medienrats, ausgenommen Sitzungen von Ausschüssen, sind öffentlich. Die Behandlung von Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, die Behandlung von Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, Wahlen und Abberufungen erfolgen unter Ausschluss der

Öffentlichkeit. Der Medienrat kann im Übrigen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen, wenn gewichtige Belange dies erfordern; über entsprechende Anträge wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.“

25. § 44 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Daneben wird eine Entschädigung für nachgewiesenen Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für ehrenamtliche Richter gemäß § 18 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gewährt.“

26. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Medienrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer der Amtszeit des Medienrats. § 41 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der Medienrat kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder vorzeitig abberufen. Scheidet die oder der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt, wählt der Medienrat für den Rest seiner Amtszeit eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden. Satz 3 und 4 gelten entsprechend für stellvertretende Vorsitzende.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Medienrats beruft die Sitzungen des Medienrats ein und leitet sie.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wahlen und Beschlüsse, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen gefasst worden sind, sind unwirksam.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

f) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Medienrat setzt einen Wahlausschuss für die Wahl der oder des Vorsitzenden des Vorstands ein und bestimmt die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses nach § 42 Absatz 2 Satz 3.“

27. In § 46 Absatz 3 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
28. In § 47 Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
29. In § 47a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
30. In § 49 Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
31. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter eines nicht bundesweit ausgerichteten Rundfunkprogrammes oder als für das Programm oder eine Sendung verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 9 Satz 1 des Medienstaatsvertrages die Landesanstalt nicht über alle Änderungen informiert, die die Feststellung der Rechtshoheit nach § 1 Absatz 3 und 4 des Medienstaatsvertrages berühren könnten,
2. entgegen § 4 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages die dort genannten Informationen im Rahmen des Gesamtangebots nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich macht,
3. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 des Medienstaatsvertrages in der Werbung Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,
4. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 3 des Medienstaatsvertrages Rundfunkwerbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen absetzt,
5. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Rundfunkwerbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,

6. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages eine Dauerwerbesendung nicht zu Beginn als Dauerwerbesendung ankündigt oder während ihres gesamten Verlaufs als solche kennzeichnet,
7. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 1 des Medienstaatsvertrages virtuelle Werbung in Sendungen einfügt,
8. entgegen § 8 Absatz 7 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
9. entgegen § 8 Absatz 7 Satz 2 des Medienstaatsvertrages Produktplatzierung in Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Regionalfensterprogrammen nach § 59 Absatz 4 des Medienstaatsvertrages, Fensterprogrammen nach § 65 des Medienstaatsvertrages, Sendungen religiösen Inhalts oder Kindersendungen betreibt,
10. entgegen § 8 Absatz 7 Satz 4 oder Satz 5 des Medienstaatsvertrages auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist oder sie nicht zu Beginn und zum Ende einer Sendung oder bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen kennzeichnet,
11. entgegen § 8 Absatz 9 des Medienstaatsvertrages Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
12. entgegen § 9 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping unterbricht,
13. entgegen den in § 9 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages genannten Voraussetzungen Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme und Nachrichtensendungen durch Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbricht,
14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages nicht eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hinweist oder nicht eindeutig zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf den Sponsor hinweist,
15. entgegen § 10 Absatz 3 und 4 des Medienstaatsvertrages unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet,
16. entgegen § 13 Absatz 1 oder Absatz 3 des Medienstaatsvertrages Großereignisse verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
17. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages der Informationspflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 70 Absatz 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,

19. entgegen § 71 Absatz 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Teleshopping-Fenster verbreitet, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben oder entgegen § 71 Absatz 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages Teleshopping-Fenster verbreitet, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter von Rundfunk entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 keine für den Inhalt des Programms verantwortliche Person bestellt oder eine verantwortliche Person gegenüber der Landesanstalt auf deren Verlangen nicht benennt,
2. als Veranstalter von Rundfunk entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 bei der Bestellung mehrerer verantwortlicher Personen nicht festlegt oder nicht angibt, für welchen Teil des Programms oder für welche Sendungen jede einzelne verantwortlich ist,
3. als Veranstalter von Rundfunk eine Person entgegen § 7 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 5 und 6 als verantwortliche Person bestellt,
4. als Veranstalter von Rundfunk oder als verantwortliche Person entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 am Ende des täglichen Hörfunkprogramms nicht den Namen des Rundfunkveranstalters oder den Namen der für die jeweiligen Programmteile verantwortlichen Person angibt,
5. als Veranstalter von Rundfunk oder als verantwortliche Person entgegen § 7 Absatz 3 in einer Fernsehsendung nicht den Rundfunkveranstalter kenntlich macht oder am Ende einer Fernsehsendung nicht den Namen der für den Inhalt verantwortlichen Person angibt,
6. als Veranstalter von Rundfunk entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Sendung nicht aufzeichnet oder eine gesendete Aufzeichnung oder einen gesendeten Film nicht aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung nicht sicherstellt oder entgegen § 8 Absatz 1 Satz 3 eine Aufzeichnung oder einen Film nicht aufbewahrt,
7. als Veranstalter oder verantwortliche Person entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 Werbung in einem überregionalen oder regionalen Hörfunkprogramm nicht im gesamten Verbreitungsgebiet verbreitet,
8. als Veranstalter von Rundfunk entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunkprogramme verbreitet,
9. als Veranstalter entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 ein zulassungspflichtiges, aber nicht zulassungsfähiges Rundfunkprogramm veranstaltet.

10. als Veranstalter von Rundfunk oder als an diesem im Sinne des § 25 beteiligte Person entgegen § 12 Absatz 4 geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse der Landesanstalt vor ihrem Vollzug nicht oder nicht vollständig anzeigt,
11. als antragstellende Person entgegen § 13 Absatz 4 seine Eigentums- und Treuhandverhältnisse sowie alle Rechtsbeziehungen zu den in § 13 Absatz 3 genannten Personen, Organisationen und Unternehmen auf medienrelevanten Märkten der Landesanstalt nicht oder nicht vollständig offenlegt.
12. als Anlagebetreiber entgegen § 21 Absatz 1 die im Land Baden-Württemberg insoweit genutzten oder zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten der Landesanstalt unter Angabe von Ort und Art der Anlage, ihrer Kapazität und Belegung sowie der Anzahl der versorgten Wohneinheiten nicht oder nicht vollständig anzeigt,
13. als Anlagenbetreiber entgegen § 22 Absatz 3 Satz 1 der Landesanstalt die Nutzung der Übertragungskapazitäten nach § 22 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Telemediengesetzes ist die Landesanstalt.“

32. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1“ ersetzt.

33. § 54 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Das Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 887) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörde nach § 16 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages ist das Staatsministerium.“

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschrift des § 113 Satz 1 des Medienstaatsvertrages lässt die Zuständigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz nach § 27 des Landesdatenschutzgesetzes unberührt. Die nach § 24 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages zuständige Aufsichtsbehörde arbeitet mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.“

Artikel 3

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 1 werden die Wörter „§ 16c Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 42 Absatz 3 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

2. § 27 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anbindung der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz erfolgt bei der Geschäftsstelle des Rundfunk- und Verwaltungsrats.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (GBl. S.

73, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 913, 914), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Zuständigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Absatz 1 Nummer 10, 11 und 13 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz, soweit nicht der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig ist.“

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Absatz 1 Nummer 12 Telekommunikations-Datenschutz-Gesetz sowie § 11 Absatz 1 Telemediengesetz,“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem im Jahr 2020 in Kraft getretenen Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland gehen umfassende medienrechtliche Neuerungen und Änderungen einher, die teilweise auch Bestimmungen des Landesmediengesetzes und weiteres Landesrecht betreffen. Das Landesrecht ist deshalb an den Staatsvertrag anzupassen. Im Übrigen soll das Landesmediengesetz im Hinblick auf geänderte Rahmenbedingungen und auf in der Rechtsanwendung zwischenzeitlich festgestellte Änderungsbedarfe modernisiert werden.

II. Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Anpassungen des Landesmediengesetzes und anderer landesrechtlicher Vorschriften an die Bestimmungen des Medienstaatsvertrags, an geänderte bundesrechtliche Vorschriften sowie redaktionelle Anpassungen. Neben punktuellen Änderungen, deren fachlicher Bedarf sich aus der Anwendungspraxis ergab, wird insbesondere der Gesetzesabschnitt zur Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten umfassend überarbeitet und aktualisiert. In diesem Zusammenhang wird eine Möglichkeit zur Verlängerung der Zuweisung von Übertragungskapazitäten im Hörfunk um bis zu fünf Jahre und damit die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der bestehenden Hörfunklandschaft geschaffen. Im Bereich der Landesanstalt für Kommunikation werden erstmals Transparenzvorgaben geschaffen und Regelungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen des Medienrats eingeführt. Der Gesetzentwurf sieht zudem die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Medienrat vor. Die bisherige Amtszeitbegrenzung wird gelockert.

III. Alternativen

Keine

IV. Nachhaltigkeitscheck und finanzielle Auswirkungen

1. Nachhaltigkeitscheck

Im Zielbereich IX. Legitimation sind positive Auswirkungen durch die Einführung von Transparenzvorschriften und die Vorschriften zur Öffentlichkeit von Sitzungen des

Medienrats zu erwarten. Im Zielbereich VI. Chancengerechtigkeit sind positive Auswirkungen durch die Vorgabe des ausgewogenen Verhältnisses der Geschlechter im Vorstand zu erwarten. Im Übrigen sind die Zielbereiche nachhaltiger Entwicklung nicht betroffen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Dem Land entstehen keine Kosten.

3. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch die gesetzlichen Änderungen weder Kosten noch Aufwand.

Der Wirtschaft im Land entsteht durch das Gesetz ein geringfügiger weiterer Aufwand. Dieser ergibt sich durch Bestimmungen zur Stärkung der Barrierefreiheit im Rundfunk (§ 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 des Medienstaatsvertrages), die als Soll-Bestimmung und durch tatbestandliche Schranken eingegrenzt sind. Die Pflicht, auf Verlangen die für das Programm verantwortliche Person gegenüber der Landesanstalt zu benennen (§ 7 Absatz 1 Satz 1), kann in einer geringen Anzahl geringfügigen Mehraufwand ergeben. Demgegenüber wird die Wirtschaft in Höhe von 3.600 Euro jährlich entlastet, da künftig Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk unbefristet erteilt werden.

Der Landesanstalt für Kommunikation entstehen durch neue Bestimmungen Mehrkosten. Durch die Vorgabe, Sitzungen des Medienrats künftig öffentlich durchzuführen, (§ 43 Absatz 3) entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 11.000 Euro. Durch die Bestimmungen zur Einführung eines Wahlausschusses (§ 36 Absatz 1) entsteht jährlich ein Mehraufwand von 2.800 Euro. Demgegenüber entsteht durch die neuen Transparenzvorgaben nach § 30 Absatz 4 kein erheblicher Mehraufwand, da die Landesanstalt bereits einen Internetauftritt vorhält, auf dem bereits bisher eine Vielzahl an Informationen bereitgehalten werden und ergänzt werden können. Die künftig unbefristete Erteilung von Zulassungen entlastet die Landesanstalt jährlich um rund 2.400 Euro.

4. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landesmediengesetzes

Artikel 1 enthält Änderungen des Landesmediengesetzes (LMedienG). Großteils handelt es sich um aufgrund der mit dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland eingeführten Regelungen notwendige Folgeänderungen im Landesmediengesetz. Daneben werden aufgrund weiterer Rechtsänderungen Folgeänderungen und Anpassungen erforderlich.

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten Bestimmungen angepasst.

Zu Nummer 2

§ 1 wird an die Terminologie des Medienstaatsvertrages angepasst. Telemedien werden als Regelungsgegenstand aufgenommen.

Absatz 2 wird neu hinzugefügt. Für den nur landesweiten, regionalen oder lokalen Rundfunk gelten die Bestimmungen der Staatsverträge (insbesondere Medienstaatsvertrag und Jugendmedienschutzstaatsvertrag), soweit sie in Absatz 2 nicht ausdrücklich ausgenommen sind oder das Landesmediengesetz besondere Regelungen trifft.

Zu Nummer 3

Die Begriffsbestimmungen in § 2 werden neu gefasst. Vorrangig wird auf die Begriffsbestimmungen des Medienstaatsvertrages verwiesen. Bisherige Begriffsbestimmungen sind weitgehend entbehrlich (§ 2 Ziffer 1 bis 6, 9, 10 LMedienG). Die übrigen bisherigen Begriffsbestimmungen werden weitgehend ohne Änderung übernommen. In Nummer 4, die die bisherige Nummer 12 des § 2 LMedienG ersetzt, wird der Telemedienbegriff an den Medienstaatsvertrag angepasst.

Zu Nummer 4

Der Verweis in § 4 Absatz 1 wird angepasst. Im Hinblick auf § 7 JMStV und § 1 Absatz 2 - neu - ist Absatz 2 entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 5

In § 6 wird die Feststellung einer öffentlichen Aufgabenerfüllung über den Bereich des privaten Rundfunks hinaus erweitert. Erfasst sind die Angebote im Anwendungsbereich

des Gesetzes und des Medienstaatsvertrages. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 sind im Hinblick auf § 5 des Medienstaatsvertrages entbehrlich.

Zu Nummer 6

In § 7 Absatz 1 werden die Regelungen zur Programmverantwortung neu gefasst. In Satz 1 wird die Pflicht eingeführt, auf Verlangen der Landesanstalt die für den Inhalt des Programms verantwortliche Person zu benennen. In Satz 4 Nummer 1 wird der mögliche ständige Aufenthaltsort im Hinblick auf die Europäischen Integration erweitert. Die bisherige Nummer 3 entfällt ersatzlos. In Nummer 3 – neu – wird im Unterschied zur bisherigen Rechtslage nunmehr die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit einer Person vorausgesetzt. Ausnahmen von Nummer 3 und 4 werden erstmals für jugendspezifische Angebote vorgesehen. Im Übrigen werden in § 7 redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 7

In § 8 wird Absatz 1 neu gefasst. Von der Aufzeichnungspflicht befreit werden Rundfunkprogramme, für die keine Zulassung erforderlich ist. Zudem wird bei der Sendung von Aufzeichnungen und Filmen zugelassen, dass anstelle einer Aufzeichnung auch die Sicherstellung einer Wiederbeschaffung erfolgt. Im Übrigen wird Absatz 1 redaktionell überarbeitet. Absatz 3 wird neu hinzugefügt und ein Anspruch der Landesanstalt auf unentgeltliche Übersendung der Aufzeichnungen eingeführt.

Zu Nummer 8

Der Verweis in § 10 Absatz 2 Satz 3 wird angepasst.

Zu Nummer 9

In § 11 werden die Verweise an den Medienstaatsvertrag angepasst.

Zu Nummer 10

§ 12 wird neu gefasst. In Absatz 1 kann der bisherige Satz 3 entfallen, da er im Hinblick auf § 36 Absatz 1 LVwVfG entbehrlich ist. Der bisherige Satz 4 mit Verweis auf nicht mehr geltende europarechtliche Vorschriften entfällt, da der Regelungsgehalt von § 52 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages, der auch nicht bundesweit ausgerichteten Rundfunk erfasst, abgedeckt wird.

In Absatz 2 Satz 1 wird zum Zwecke der besseren Unterscheidbarkeit der Begriffe der Begriff „Programmart“ durch den Begriff „Art des Rundfunkdienstes“ ersetzt; die Klammerzusätze bleiben als Erläuterung bestehen. Künftig wird in Satz 2 die unbefristete Dauer der Zulassung vorgesehen, da das Entfallen von Zulassungsvoraussetzungen durch eine Aufhebung der Zulassung berücksichtigt werden kann. Hierdurch wird Verwaltungsaufwand reduziert. Satz 3 enthält redaktionelle Überarbeitungen und eine Verkürzung der Frist, innerhalb derer von der Zulassung Gebrauch gemacht werden muss.

Der bisherige Absatz 3 entfällt, da die Unberührtheitsklauseln nicht erforderlich sind.

In Absatz 3 – neu – entfällt die bisherige Bestimmung zur Übertragungsfiktion bei Beteiligungsänderungen. Stattdessen wird in § 19 Absatz 2 Satz 3 eine Widerrufsmöglichkeit für Zuweisungen geschaffen. Der bisherige Satz 3 wird redaktionell überarbeitet.

In Absatz 4 – neu –, der den bisherigen Absatz 5 ersetzt, wird die Anzeigepflicht auf beteiligte Unternehmen erstreckt (vgl. § 63 MStV). Neu eingefügt wird zur Klarstellung ein Antragserfordernis für Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Satz 3). Satz 4 enthält Änderungen, die sich aus Folgeänderungen zu Absatz 3 ergeben. In Satz 5 wird in Anlehnung an § 63 Satz 4 des Medienstaatsvertrages eine Widerrufsregelung ergänzt.

In Absatz 5 werden die Ausnahmen vom Zulassungserfordernis für nicht bundesweit ausgerichteten Rundfunk neu geregelt (bisher Absatz 6). Nummern 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 54 Absatz 1 MStV. Die bisherige Ausnahme zu Kabelanlagen entfällt. Die Ausnahme zum Einrichtungsrundfunk wird neu gefasst (Nummer 3), wobei die räumliche Beschränkung auf Gebäude, Gebäudekomplexe und unselbständige Wohneinheiten entfällt. Zu Einrichtungen zählen beispielsweise auch Schulen, Hochschulen, Messen, Freizeiteinrichtungen und Einzelhandelsbetriebe. Für Sendungen im örtlichen Bereich, d.h. auf das Gebiet einer Kommune begrenzt, die öffentliche Veranstaltungen betreffen, sieht Nummer 4 erstmals eine gesetzliche Ausnahme vom Zulassungserfordernis vor. Ein zeitlicher Zusammenhang liegt jedenfalls bei Sendungen noch am Tag der Veranstaltung vor. Unabhängig von Nummern 3 und 4 ist zu prüfen, ob der Tatbestand der Veranstaltung von Rundfunk erfüllt ist.

Absatz 6 schafft entsprechend der Regelung des § 54 Absatz 3 MStV und nach Aufhebung des § 20b des Rundfunkstaatsvertrages für den nicht bundesweit ausgerichteten Hörfunk Rechtssicherheit.

Zu Nummer 11

In § 13 werden die Vorschriften des Absatz 3 an die Regelung des Medienstaatsvertrages angepasst und vereinfacht sowie die Regelungen dadurch vereinheitlicht. Der bisherige Absatz 4 entfällt im Hinblick auf die Neuregelung in Absatz 3. Absatz 4 – neu – wird redaktionell überarbeitet und an Absatz 3 angepasst. Die Anzeigepflicht des bisherigen Satz 2 kann im Hinblick auf die Regelungen in § 12 Absatz 4 – neu – entfallen.

Zu Nummer 12

§ 14 wird redaktionell überarbeitet. Inhaltliche Änderungen der Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen sind damit nicht verbunden (Satz 1 neu). In Satz 2 – neu – entfällt die bisherige Anforderung (Ziffer 2 Buchstabe b)).

Zu Nummer 13

§ 15 wird redaktionell überarbeitet. Es wird klargestellt, dass jede Verbreitung, auch die Erstverbreitung, entsprechend Artikel 3 Absatz 1 der AVMD-Richtlinie geschützt ist. Zudem wird für inländische Fernsehprogramme klargestellt, dass sie im Falle der Weiterverbreitung rechtmäßig veranstaltet sein müssen (Nummer 1 neu). In Nummer 2 – neu – wird entsprechend § 103 Absatz 1 MStV künftig zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Staaten, die das Europäische Fernsehübereinkommen ratifiziert haben, unterschieden.

Zu Nummer 14

Die Vorschriften des Dritten Abschnittes werden neu gegliedert und überarbeitet. Unter Einbeziehung des bisher gegenstandslosen § 17 ergibt sich eine neue Struktur zu den Bereichen der Planung von Verbreitungsgebieten, der Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten, den Vorschriften zum damit zusammenhängenden Must-Carry-Status und den Pflichten von Anlagenbetreibern. Inhaltliche Änderungen betreffen in erster Linie die Möglichkeit zur Verlängerung der Kapazitätszuweisungen im Hörfunk bis zum Jahr 2030 (§ 19 Absatz 8 – neu). Zudem werden die Vorgaben zur Planung von Verbreitungsgebieten für drahtlosen privaten Hörfunk in analoger Technik dahingehend verändert, dass zukünftig nur noch neun bis fünfzehn Verbreitungsgebiete für lokale Hörfunkprogramme entstehen (statt wie bisher zwölf bis achtzehn).

In § 17 werden die Vorschriften zur Planung von Verbreitungsgebieten zusammengefasst, die vormals in § 18 LMedienG enthalten waren.

§ 17 Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 2 LMedienG mit folgenden Änderungen: Satz 1 wird redaktionell überarbeitet und in Nummer 3 wird

aufgrund veränderter Rahmenbedingungen eine niedrigere Anzahl an Verbreitungsgebieten vorgesehen, die eine wirtschaftlich tragfähige Entwicklung der Anbieter ermöglichen soll. Satz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 2 Satz 4 LMedienG. Die bisherige Bestimmung in § 18 Absatz 2 Satz 2 LMedienG zu Einwohnergrenzen entfällt. In Satz 3 wird eine neue Regelung zum Overspill eingeführt, die § 18 Absatz 2 Satz 3 LMedienG ersetzt.

§ 17 Absatz 2 entspricht inhaltlich § 18 Absatz 4 LMedienG, der sprachlich überarbeitet wird. Der Hinweis auf internationale Vereinbarungen entfällt; diese sind bei der Planung zu beachten.

§ 17 Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 5 Satz 1 LMedienG. § 18 Absatz 5 Satz 2 LMedienG entfällt aufgrund veränderter Rahmenbedingungen.

In § 18 werden die Vorschriften zur Ausweisung von Übertragungskapazitäten zusammengeführt.

§ 18 Absatz 1 entspricht weitgehend den bisherigen Regelungen zur Ausweisung und zum landesrechtlichen Must-Carry-Status in § 20 Absatz 1 Satz 1 und § 21 Absatz 1 LMedienG, die zusammengeführt werden. Dabei entfällt die bisherige „Soll“-Bestimmung. Die bisherigen Ziffern 4 und 6 in § 21 Absatz 1 LMedienG entfallen, da bei den dort genannten Programmen angesichts ihrer starken Stellung und unter Berücksichtigung der Vorschriften des Medienstaatsvertrages zur Plattformregulierung kein Bedarf für einen landesrechtlichen Must-Carry-Status besteht. Mit der neuen Nummer 4 wird die bisherige Nummer 5 modifiziert; damit wird das UKW-Angebot von Deutschlandradio berücksichtigt. Mit der neuen Nummer 5 wird die bisherige Nummer 7 modifiziert; die bisherige Höchstzahlbegrenzung ist entbehrlich.

§ 18 Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 20 Absatz 1 Satz 2 LMedienG. Als entbehrlich entfällt die bisherige Ziffer 2 zum Marktzugang für neue Angebote.

§ 18 Absatz 3 entspricht – abgesehen von Änderungen zur Klarstellung – der bisherigen Regelung in § 20 Absatz 1 Satz 3 LMedienG.

§ 18 Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 21 Absatz 2 Satz 1 LMedienG, soweit dort die Ausweisung Regelungsgegenstand ist. Die bisherige Angabe weitergehender Maßgaben, unter denen dies erfolgen kann, entfällt.

§ 18 Absatz 5 greift die bisherige Regelung in § 20 Absatz 3 LMedienG auf, die redaktionell überarbeitet wird. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk werden

Übertragungskapazitäten nicht durch Verwaltungsakt nach § 19, sondern durch den Nutzungsplan zugewiesen.

In § 19 werden die bislang auf mehrere Paragraphen verteilten Regelungen zur Zuweisung zusammengeführt.

§ 19 Absatz 1 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 1 LMedienG, wobei die Anzeigepflicht in § 18 Absatz 1 Satz 3 entfällt. Der Begriff des Plattformanbieters wird beibehalten (§ 2 Nummer 4). Neben sprachlichen Änderungen wurden die Vorschriften zur Vielfaltssicherung in Satz 1 nicht mehr verknüpft, da der vierte Abschnitt eigenständige Rechtsfolgen vorsieht. Die Zuweisung erfolgt auf Grundlage des Nutzungsplans, soweit dieser Vorgaben enthält. Neu eingeführt wird als Voraussetzung einer Zuweisung in Satz 3, dass ein Rundfunkveranstalter auch eine Zulassung besitzt, soweit eine entsprechende Zulassungspflicht besteht. Die bisherige Anzeigepflicht entfällt als entbehrlich.

§ 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechen den bisherigen Regelungen des § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 LMedienG. Im Hinblick auf die neuen Regelungen des § 12 Absatz 3 und 4 wird in Satz 3 erstmals eine Möglichkeit zum Widerruf einer Zuweisung geschaffen, deren Voraussetzungen sich an der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 1 Satz 5 i.V.m. § 12 Absatz 4 Satz 2 LMedienG orientieren. Durch die Modifizierung der Voraussetzungen soll die Landesanstalt besser in die Lage versetzt werden, wesentlichen Änderungen bei den Beteiligungsverhältnissen oder beim Programm entgegenzutreten.

§ 19 Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 20 Absatz 4 LMedienG. Dabei werden die Verweise in Satz 1 angepasst und das Wort „auszuweisenden“ durch „ausgewiesenen“ ersetzt. Satz 2 Nummer 1 wird redaktionell überarbeitet.

§ 19 Absatz 4 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 20 Absatz 5 LMedienG, die an die neue Struktur des dritten Abschnitts angepasst wird.

§ 19 Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 18 Absatz 1 Satz 6 LMedienG.

§ 19 Absatz 6 greift die bisherige Regelung aus § 21 Absatz 2 Satz 2 LMedienG auf. Da Sendezeitaufteilungen in bestimmten Situationen auch erst auf der Ebene der Zuweisung sinnvoll werden können, wird diese Möglichkeit im neuen § 19 Absatz 6 Satz 1 eröffnet. § 19 Absatz 6 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 21 Absatz 2 Satz 2 LMedienG.

§ 19 Absatz 7 greift die bisherige Regelung des § 21 Absatz 6 Satz 1 und 2 LMedienG auf. Die Befristung der Zuweisung auf 10 Jahre soll für Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht gelten.

§ 19 Absatz 8 setzt das Ziel um, die vielfältige private Hörfunklandschaft im Land zu erhalten und dazu die Zuweisungen von Übertragungskapazitäten im Bereich UKW und DAB+ um bis zu fünf Jahre zu verlängern. Eine vergleichbare Regelung enthielt bisher § 21 Absatz 6 Satz 3 bis 6.

§ 20 übernimmt ohne inhaltliche Änderungen die bisherigen Regelungen des § 21 Absatz 3 und 5 LMedienG zur Rangfolge bei der Zuweisungsentscheidung.

In § 21 werden verschiedene Pflichten der Anlagenbetreiber zusammengefasst und redaktionell überarbeitet.

§ 21 Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelungen in § 19 Satz 1 und 2 LMedienG.

§ 21 Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelungen in § 20 Absatz 2 LMedienG.

§ 21 Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 19 Satz 3 LMedienG.

In § 21 Absatz 4, die der bisherigen Regelung des § 19 Satz 4 entspricht, wird der Verweis an den Medienstaatsvertrag angepasst.

Im Hinblick auf die Etablierung digitaler Angebote und deren Marktdurchdringung ist die bisherige Vorschrift des § 22 mit ihren vielfaltssichernden Vorgaben zur Belegung von Anlagen entbehrlich geworden und wird aufgehoben. Bereits bisher kam den staatsvertraglichen Vorschriften zur Regulierung von digitalen Plattformen ein Vorrang gegenüber dem Landesmediengesetz zu. Soweit digitale Angebote, die auch als Medienplattform nach dem Medienstaatsvertrag zu qualifizieren sind, über Anlagen im Sinne des § 2 Nummer 3 verbreitet werden, wird die Medienvielfalt durch die Vorschriften des Medienstaatsvertrages gewährleistet.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 16

In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird der Verweis an den Medienstaatsvertrag angepasst.

Zu Nummer 17

In § 29 Absatz 2 Satz 3 wird der Verweis an den Medienstaatsvertrag angepasst.

Zu Nummer 18

§ 30 Absatz 1 und 2 werden an den Medienstaatsvertrag angepasst. Absatz 2 Satz 2 bestimmt im Sinne des § 24 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages die zuständige Aufsichtsbehörde für das Telemediengesetz. In Absatz 2 wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass das Telemediengesetz seit der Einführung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes keine Datenschutzvorschriften mehr enthält (vgl. die bisherige Formulierung in § 59 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages). Die Landesanstalt ist außerdem zuständige Behörde nach § 1 Absatz 9 des Medienstaatsvertrages. Satz 3 ermöglicht ein Engagement der Landesanstalt im Bereich der Digitalisierungsanstrengungen im Land, die neben den klassischen Verbreitungswegen von Rundfunk (Satellit, Kabel, DAB+) auch die Breitbandversorgung betreffen, die für die Verbreitung der Medienangebote zunehmend an Bedeutung gewinnt. Absatz 4 wird neu eingefügt und sieht erstmals umfassende Transparenzvorgaben vor, die in guter Praxis bereits bisher nahezu vollständig von der Landesanstalt erfüllt werden. Hinzutritt unter anderem die Verpflichtung, die genehmigten Haushaltspläne zu veröffentlichen, womit europarechtlichen Vorgaben Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 20

In § 34 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden erstmals weitere Anforderungen an die Zusammensetzung des Vorstands und an die Mitglieder des Vorstands vorgesehen. Bereits bei der Ausschreibung der Stelle der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist darauf hinzuweisen, dass Bewerberinnen und Bewerber über mehrjährige berufliche Erfahrungen im Medienbereich verfügen müssen. Dies ist zudem bei Wahlvorschlägen zu berücksichtigen (§ 36 Absatz 1).

Zu Nummer 21

Nach dem geänderten § 36 Absatz 1 ist nunmehr nicht mehr Landtag, sondern der Medienrat dafür zuständig, die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesanstalt zu wählen. Mit dieser Änderung wird der Grundsatz der Staatsferne im Bereich der Medienaufsicht noch stärker verwirklicht. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gilt, dass Bewerberinnen und Bewerber nach öffentlicher Ausschreibung ermittelt werden. Der Wahlausschuss schlägt jeweils höchstens drei geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, vor. Bereits bei der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass Bewerberinnen und Bewerber über die erforderlichen Qualifikationen verfügen müssen (§ 34 Absatz 2). Eine geheime Abstimmung wird vorgegeben. Die oder der Vorsitzende des Vorstands kann nach der geänderten Vorschrift nunmehr zweimal wiedergewählt werden.

Im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter weiterhin vom Landtag gewählt (Absatz 2). Kommt keine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags zustande (Satz 2), ist zukünftig anstelle des bisherigen Höchstzahlverfahrens nach D'Hondt das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden, das beispielsweise auch in § 17a der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg herangezogen wird. § 97a der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg sieht für Wahlen die geheime Abstimmung vor.

Zu Nummer 22

In § 38 Absatz 3 werden Folgeänderungen vorgenommen und die Vorschrift redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 23

In § 42 Absatz 2 Nummer 1 werden Folgeänderungen vorgenommen. In Absatz 3 entfällt die bisherige Regelung bei abweichenden Auffassungen von Vorstand und Medienrat. Für einstimmige Vorstandsentscheidungen wird nunmehr eine Fiktion der Zustimmung des Medienrats abhängig vom Verfehlen einer Zwei-Drittel-Mehrheit vorgesehen (Satz 2). Um einen angemessenen Ausgleich zwischen beiden Organen herzustellen und zugleich die Staatsferne der Landesanstalt zu stärken, wird in Satz 3 ff. ein Verfahren zur abschließenden Lösung im Falle auseinandergehender Auffassungen der beiden Organe eingeführt.

Zu Nummer 24

In § 43 Absatz 3 Satz 1 wird die Öffentlichkeit der Sitzungen des Medienrats vorgeschrieben. Satz 2 sieht bestimmte Ausnahmen hierfür vor, in denen berechnigte

Interessen die nichtöffentliche Beratung erfordern. Satz 3 regelt ein Verfahren über eine darüber hinaus gehende Entscheidung zum Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Gewicht der hierzu vorgebrachten Belange muss dem der in Satz 2 genannten Gründe entsprechen.

Zu Nummer 25

In § 44 Absatz 3 Satz 4 wird der Verweis angepasst.

Zu Nummer 26

§ 45 Absatz 1 wird redaktionell überarbeitet. Satz 3 und Satz 4 enthalten erstmals Vorschriften zur Abberufung des Vorsitzenden und zur Wahl eines neuen Vorstands während der Dauer der Amtszeit des Medienrats. Absatz 2 – neu – übernimmt den Gehalt des bisherigen Absatz 1 Satz 3. Absatz 5 bestimmt die Rechtsfolge bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 43 Absatz 3 zur Öffentlichkeit von Sitzungen. Nach § 45 Absatz 7 ist die Einsetzung eines Wahlausschusses zum Zweck der Vorbereitung der Wahl der oder des Vorsitzenden des Vorstands (§ 36 Absatz 1) erforderlich. Zudem müssen die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses nach § 42 Absatz 2 Satz 3 bestimmt werden.

Zu Nummer 27

In § 46 Absatz 3 wird der Verweis an den Medienstaatsvertrag angepasst.

Zu Nummer 28

In § 47 Absatz 1 wird der Verweis an den Medienstaatsvertrag angepasst.

Zu Nummer 29

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 30

In § 49 Absatz 1 wird der Verweis an den Medienstaatsvertrag angepasst.

Zu Nummer 31

Die bestehenden Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 51 Absatz 1 werden an den Medienstaatsvertrag angepasst, neu hinzugefügt wird Nummer 1 und Nummer 17. Die

Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 51 Absatz 2 werden an die vorgenommenen Änderungen im Gesetz angepasst. Neu hinzugefügt wird Nummer 5 und Nummer 9. Es entfällt in § 51 Absatz 2 Nummer 6 die bisherige Bußgeldbewehrung eines Verstoßes gegen die Anzeigepflicht gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 LMedienG, da diese entfällt.

Absatz 4 enthält eine Regelung zur Ergänzung des § 115 Absatz 3 Satz 1 MStV und § 24 Absatz 4 JMStV. Die Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Telemediengesetzes betreffen Auskunftspflichten von audiovisuellen Mediendiensteanbietern und Videosharingplattform-Anbietern, allgemeine Informationspflichten von Diensteanbietern (Impressumpflichten) und Verfahren zur Meldung von Nutzerbeschwerden bei Videosharingplattformen. Insoweit besteht ein Sachzusammenhang mit dem Aufgabenbereich der Medienanstalt. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von bundesrechtlichen Ordnungswidrigkeiten (§ 11 des Telemediengesetzes und § 28 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes) nach den allgemeinen Vorschriften.

Zu Nummer 32

In § 53 werden Verweise angepasst.

Zu Nummer 33

§ 54 Absatz 3 ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Artikel 2 enthält aufgrund der mit dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland eingeführten Regelungen notwendige Folgeänderungen im Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge.

Zu Artikel 3 – Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Artikel 3 enthält aufgrund der mit dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland eingeführten Regelungen notwendige Folgeänderungen im Landesdatenschutzgesetz sowie Änderungen für eine entwicklungs offene Ausgestaltung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz.

Zu Nummer 1

In § 27 Absatz 1 wird der Verweis an den Medienstaatsvertrag angepasst.

Zu Nummer 2

In § 27 Absatz 3 soll mit dem Wegfall des Erfordernisses einer Dienststelle, aber Beibehaltung der Anbindung der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz an die Geschäftsstelle des Rundfunk- und Verwaltungsrats die Möglichkeit für den Südwestrundfunk geschaffen werden, mit anderen Landesrundfunkanstalten einen gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zu ernennen.

Zu Artikel 4 – Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Artikel 4 enthält die aufgrund der durch den Bundesgesetzgeber seit 2020 vorgenommenen Änderungen im Telemediengesetz notwendigen Folgeänderungen. Nach Artikel 1 Nummer 31 (§ 51 Absatz 4) des Entwurfs werden die Zuständigkeiten teilweise der Landesanstalt zugewiesen, soweit ein Bezug zu deren Aufgaben besteht. Für Ordnungswidrigkeiten mit datenschutzrechtlichem Bezug nach § 28 Absatz 1 Nummer 10, 11 und 13 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes wird die Zuständigkeit der oder des Landesbeauftragten bestimmt, soweit sich nicht gemäß § 28 Absatz 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes etwas anderes ergibt (§ 3a OwiZuVO - neu). Die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 Telemediengesetz und § 28 Absatz 1 Nummer 12 Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz wird in § 4 Absatz 2 Nummer 4 OwiZuVO bestimmt.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Durchführung der Anhörung

2. Zusammenfassung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen